

# **GR\_GERICHTE R 2016 48 vom 18. August 2016**

GR Gerichte, 2016-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2016\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2016_48)

FR: GR\_GERICHTE R 2016 48 du 18 août 2016

IT: GR\_GERICHTE R 2016 48 del 18 agosto 2016

## **Regeste**

Ausschluss aus Alpengenossenschaft / Busse (Prozessbeschwerde gegen Entscheid um vorsorgliche Massnahmen) | Landwirtschaft

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Am 27. Juni 2016 erteilte der Instruktionsrichter dieser Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung. Ausserdem wurden die Gemeinde und die Alpengenossenschaft superprovisorisch angewiesen, dem Beschwerdeführer für die Dauer des vorliegenden Verfahrens die Nutzung der Alpweiden der Gemeinde im Umfang der ihm gemäss Art. 12 des Reglements der Alpengenossenschaft zustehenden Weidrechte zu gewährleisten bzw. ihm eine dementsprechende Fläche der Alpweiden zur eigenen Nutzung zu überlassen. Das Verfahren wurde für dringlich erklärt.

### **E. 6**

In ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 beantragten die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin 1) und die Alpengenossenschaft (nachfolgend Beschwerdegegnerin 2, gemeinsam die Beschwerdegegnerinnen) die Aufhebung der superprovisorischen Massnahme. Zur Begründung legten sie dar, inwiefern der Beschwerdeführer seine missliche Lage durch sein passives Verhalten selbst zu verantworten habe, dass ihre Alpen inzwischen keine Kapazitäten mehr aufweisen würden und dass die angeordnete Massnahme negative Konsequenzen für die übrigen Landwirte habe, welche gegenwärtig ihr Vieh mit Bewilligung der Alpverwaltung auf den Gemeindealpen sömmernten.

- 4 -

### **E. 7**

Am 2. Juli 2016 besties der Beschwerdeführer die gemeindeeigene Alp B. \_\_\_\_\_ mit 27 Kühen à 1 raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RG-VE) und 14 Kälbern unter 160 Tagen à 0.13 RGVE, insgesamt also 28.82 RGVE.

### **E. 8**

Dies teilte der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2016 mit. Darin legte er unter Bezugnahme auf den Normalbesatz resp. die Normalstösse (NST) ausserdem dar, dass die Alpweiden der Gemeinde entgegen der beschwerdegegnerischen Darstellung nicht "bereits voll beladen" seien resp. seine Bestossung nicht zu einer Überschreitung von 110 % des Normalbesatzes führte. Des Weiteren sei es überspitzt formalistisch, wenn sich die Beschwerdegegnerinnen – trotz seines erfolgten Ausschlusses aus der Genossenschaft – auf die Nichteinhaltung des Reglements beriefen, zumal ihm gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz zwingend

Weiderechte zustünden. Schliesslich zeigte er auf, inwiefern die Abweisung der vorsorglichen Massnahme für ihn erhebliche betriebliche und finanzielle Nachteile zur Folge hätte. Aus diesen Gründen sei die superprovisorische Massnahme nun als vorsorgliche Massnahme zu erlassen.

#### **E. 9**

Am 14. Juli 2016 beantragten die Beschwerdegegnerinnen, der Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen mit Zuweisung von Weiderechten an den Beschwerdeführer sei abzuweisen und dieser sei zu verpflichten, sein ohne Bewilligung der Alpgenossenschaft gealptes Vieh unverzüglich von den belegten Weiden zu entfernen. Nebst einer Vertiefung ihrer bisherigen Argumentation betreffend das Selbstverschulden des Beschwerdeführers und die Überbeanspruchung der Alpweiden wiesen sie insbesondere darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht etwa seine aus der superprovisorischen Verfügung fliessenden Ansprüche gegenüber ihr geltend gemacht und die Einräumung eines Sömmerungsrechts verlangt,

- 5 - sondern vielmehr sein Vieh ohne Anmeldung und Leistung einer Einschreibgebühr auf die Alp getrieben habe.

#### **E. 10**

Nach dieser Anhörungsrunde wies der Instruktionsrichter die vom Beschwerdeführer im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme beantragte – und am 27. Juni 2016 noch superprovisorisch gewährte – Nutzung der Alpweiden für die Dauer des Verfahrens mit prozessleitender Verfügung vom 18. Juli 2016 (R 16 40a) ab. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB verpflichtet, sein ohne Bewilligung der Alpgenossenschaft gealptes Vieh unverzüglich von den belegten Weiden zu entfernen. In Bezug auf die ebenfalls beantragte Aufhebung des Ausschlusses aus der Alpgenossenschaft und die Aufhebung resp. Reduktion der verhängten Busse wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt und die Kostenregelung dem Hauptverfahren vorbehalten. Begründet wurde diese Verfügung im Wesentlichen damit, dass die fraglichen Alpweiden bereits vor der unbefugten Alpfung der Tiere des Beschwerdeführers beinahe zu 100 % ausgelastet, mithin 233.25 der zugelassenen 233.53 RGVE ausgenützt gewesen seien. Die zusätzlichen Tiere des Beschwerdeführers würden zu einer Überstossung der Alpweiden führen, was gegen die Statuten der Alpgenossenschaft verstossen und die Gefahr einer Kürzung der Sömmerungsbeiträge bergen würde. Weil das private Interesse des Beschwerdeführers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der nachhaltigen Nutzung der Alpen sowie den privaten Interessen der rechtmässigen Bestösser auf das Vorhandensein von ausreichendem Futter unterliege, müsse dieser die Nachteile, welche sich aus der von ihm zu verantwortenden Tatsache ergäben, dass für sein Vieh auf der Alp nun kein Platz mehr vorhanden sei (keine Sömmerungsbeiträge, weniger Futter im Heimgebiet), selber tragen. Ausserdem rügte der Instruktionsrichter das eigenmächtige Verhalten des Beschwerdeführers nach Ergehen der superprovisorischen Verfügung vom 27. Juni 2016 explizit.

- 6 -

#### **E. 11**

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 22. Juli 2016 eine Prozessbeschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte was folgt: 1. Ziff. 1 des

Entscheid des Instruktionsrichters vom 18. Juli 2016 betreffend Abweisung von vorsorglichen Massnahmen im Verfahren R 16 40 sei aufzuheben. 2. Es sei dem Beschwerdeführer für die Dauer des Verfahrens R 16 40 die Nutzung der Alpweiden der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ im Umfang der ihm gemäss Art. 31 des kantonalen Gemeindegesetzes, eventuell im Umfang der ihm gemäss Art. 12 des Reglements der Alpgenossenschaft X.\_\_\_\_\_ vom 15. April 2015, zustehenden Weiderechte zuzusprechen und die Beschwerdegegnerinnen unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB zu verpflichten, ihm eine dementsprechende Fläche der Alpweiden der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ zur Eigennutzung zu überlassen. 3. Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Diese sei superprovisorisch auszusprechen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerinnen. Begründend machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Vorderrichter zu Unrecht keine Hauptsachenprognose vorgenommen und sich stattdessen darauf beschränkt habe, sein Gesuch infolge Nichterfüllung von Formalitäten im Zusammenhang mit den Bestossungsrechten abzuweisen. Die Nichterteilung der vorsorglichen Massnahme komme im Ergebnis einem Verstoss gegen zwingendes kantonales Recht gleich. Bei der Nachteilsprognose seien die Normalstösse falsch berechnet und die Tatsache ausser Acht gelassen worden, dass trächtige Rinder in der Regel von der Alp genommen würden (was ca. 10 % der Kühe betreffe), wobei diese Reduktion grösser sei als die Zunahme durch das von ihm gealpte Vieh. Demgegenüber seien die ihm drohenden Nachteile in finanzieller und betrieblicher Hinsicht gravierend und nicht mehr wiedergutzumachen. Ausserdem seien die beantragten vorsorglichen Massnahmen verhältnismässig und sei die zeitliche Dringlichkeit aufgrund des fortschreitenden Alpsommers gegeben.

- 7 -

#### **E. 12**

Am 26. Juli 2016 verfügte der Instruktionsrichter, dass bis zum Entscheid über die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Prozessbeschwerde jegliche Vollzugshandlungen zu unterbleiben hätten.

#### **E. 13**

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Juli 2016 beantragten die Beschwerdegegnerinnen die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Dabei machten sie im Wesentlichen geltend, die eigenmächtige Inbesitznahme der Alpweiden durch den Beschwerdeführer verdiene von vornherein keinen Rechtsschutz. Mit jedem Tag, an welchem sich dessen Herde unbefugterweise auf diesen Weiden befinde, werde die Futterbasis für das übrige Alpvieh weiter geschmälert, weshalb dieser Zustand durch die Wegweisung der Tiere unverzüglich zu beseitigen sei. Der Beschwerdeführer habe sein Vieh bislang unbestrittenermassen nicht vorschriftsgemäss zur Sömmerung angemeldet, weshalb für sie bislang keine Veranlassung bestanden habe, über allfällige Weiderechte des Beschwerdeführers zu befinden. Des Weiteren stützten sie die NST-Berechnungen des Vorrichters und führten aus, dass lediglich ein kleiner Teil der gemolkenen Kühe vorzeitig von der Alp genommen werde, was hinsichtlich der NST jedoch durch auf der Alp geborene Kälber kompensiert werde. Ausserdem treffe es nicht zu, dass die vom Beschwerdeführer derzeit belegte Alp B.\_\_\_\_\_ am Ende der Sömmerungszeit nicht mehr abgeweidet würde. Es könne nicht angehen, dass korrekt handelnde Landwirte wegen dem Verhalten des Beschwerdeführers Nachteile zu gewärtigen hätten. Schliesslich hielten die Beschwerdeführerinnen dafür, dass es in

Anbetracht des treuwidrigen Verhaltens des Beschwerdeführers gerechtfertigt sei, diesen ausnahmsweise mit amtlichen und ausseramtlichen Kosten zu belasten und ihr eine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 14**

Am 29. Juli 2016 reichten die Beschwerdegegnerinnen ein Schreiben der Gemeinde Y.\_\_\_\_\_ an die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ zu den Akten, in welchem Letztere aufgefordert wurde, Massnahmen zur Absicherung der stark be-

- 8 - nutzten Wanderwege zu verlassen, da sich das unberechtigterweise gealpte Vieh des Beschwerdeführers im betreffenden Gebiet frei bewege und dadurch eine Gefahr für die sich dort aufhaltenden Wanderer darstelle.

#### **E. 15**

April 2015 in beschwerdeführerischer Beilage 10). Ausserdem liegt es im privaten Interesse der Alpgenossenschaft und deren Mitglieder sowie allfälliger anderer Bestösser, dass für das von ihnen rechtmässig gealpte Vieh ausreichend Futter vorhanden ist und dass sie die ihnen hierfür gesetzlich zustehenden Sömmerungs- und Alpungsbeiträge (vgl. Art. 10 und 46 ff. der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Di-

- 15 - rektzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13]) vollumfänglich erhalten (vgl. angefochtene Verfügung E.4). c) Die umstrittene Berechnung des Vorderrichters hinsichtlich der NST und RGVE (vgl. angefochtene Verfügung E.2) resp. die umfangreichen diesbezüglichen Vorbringen der Parteien (vgl. Beschwerde S. 6 f. sowie Stellungnahme S. 3) können und müssen im vorliegenden (lediglich summarischen) Verfahren nicht abschliessend beurteilt werden. Ebenfalls kann offenbleiben, in welchem Verhältnis die Zahl des vom Beschwerdeführer gealpten Viehs zum derzeitigen Viehbestand auf der Alp steht, und wie viel Prozent am Gesamtbestand die vorzeitige Alpentladung trächtiger Kühe ausmacht resp. inwieweit diese hinsichtlich der NST durch auf der Alp geborene Kälber kompensiert wird. Nach einer summarischen Prüfung der momentanen Aktenlage erscheint es jedenfalls als wahrscheinlich, dass die fraglichen Alpweiden zufolge der seit dem Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Alpgenossenschaft getroffenen Dispositionen der Beschwerdegegnerin 2 und insbesondere durch die eigenmächtige Bestossung durch den Beschwerdeführer derzeit zu mehr als 100 % der verfügbaren NST bestossen sind. Dies würde eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Nutzung der Alpweiden und ein Verstoss gegen Art. 2 der Statuten der Alpgenossenschaft bedeuten (vgl. hierzu auch angefochtene Verfügung E.3). Ausserdem erscheint es prima vista auch nicht völlig abwegig, dass die eigenmächtige Inanspruchnahme der Alp B.\_\_\_\_\_ durch den Beschwerdeführer gar eine Bestossung von mehr als 110 % des Normalbesatzes zur Folge hätte. Eine derartige Überbestossung wäre für die Alpgenossenschaft und letztlich auch für deren Mitglieder insofern mit einschneidenden Nachteilen verbunden, als der Sömmerungsbeitrag gemäss Art. 49 Abs. 2 DZV diesfalls um 25 % reduziert würde. Ebenfalls bestritten, aber aufgrund der momentanen Aktenlage auch nicht auszuschliessen, ist das Bestehen der Gefahr, dass das Vieh des Beschwerdeführers den anderen Bestössern auf

- 16 - der Alp B.\_\_\_\_\_ Futter wegfrisst, welches diesen bei der Rückkehr aus den höhergelegenen Sömmerungsgebieten alsdann fehlen wird (vgl. hierzu Beschwerde S. 3 sowie Stellungnahme S. 4). d) Mit anderen Worten würden die öffentlichen und privaten Interessen an einer Vermeidung einer Überbestossung gefährdet, wenn der Beschwer-

deführer sein Vieh in Gewährung der vorliegend zu beurteilenden vorsorglichen Massnahme (weiterhin) auf der Alp B.\_\_\_\_\_ sömmeren dürfte. Demgegenüber ist das Interesse des Beschwerdeführers an einer vorsorglichen Bealpfung seines Viehs insofern weniger stark zu gewichten, als dieses – wie vorstehend in Erwägung 4c dargelegt – ausschliesslich finanzieller Natur ist und ihm demnach kein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Folglich überwiegen die Interessen an der Einhaltung des status quo – oder besser gesagt an der Wiederherstellung des rechtmässigen status quo ante (vgl. sogleich Erwägung 6) – und damit im Ergebnis der Schutz der sich rechtmässig verhaltenden übrigen Bestöser der Alpweiden die finanziellen Einzelinteressen des Beschwerdeführers. Hinzu kommt, dass dieser die derzeitige Situation widerrechtlich herbeigeführt hat (vgl. sogleich Erwägung 6, wobei auf die gegenseitigen Vorwürfe der Parteien bezüglich der ursprünglichen Verantwortlichkeit für die derzeitige Lage nicht näher einzugehen ist). Mit anderen Worten fiele auch eine – auf einer summarischen Prüfung der Rechtslage beruhende – Interessenabwägung nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers aus, weshalb sich die vorsorgliche Massnahme als unverhältnismässig erweisen würde und auch aus diesem Grunde zu Recht nicht gewährt worden ist (vgl. hierzu auch angefochtene Verfügung Ziff. 6). 6. a) Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung auferlegten Verpflichtung, sein unrechtmässig gealptes Vieh unverzüglich von den belegten Weiden zu entfernen. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass es sich bei dieser Verpflichtung um die

- 17 - logische Konsequenz der nicht gewährten vorläufigen Alpfung des Viehs während hängigem Beschwerdeverfahren handelt. Da der entsprechende Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme – wie soeben dargelegt zu Recht – abschlägig behandelt worden ist, sind die eigenmächtig gealpten Tiere wieder zu entfernen, um den rechtmässigen status quo ante wiederherzustellen (vgl. hierzu auch Stellungnahme S. 2). b) Ausserdem gilt es festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer pendente lite nie ein Recht zustand, seine Tiere eigenmächtig zu alpen. Ein solches wurde ihm insbesondere nicht mit der superprovisorischen Verfügung vom 27. Juni 2016 zugestanden. Darin wurden vielmehr die Beschwerdegegnerinnen angewiesen, ihm für die Dauer des vorliegenden Verfahrens die Nutzung der Alpweiden der Gemeinde im Umfang der ihm gemäss Art. 12 des Reglements der Alpengenossenschaft zustehenden Weidrechte zu gewährleisten bzw. ihm eine dementsprechende Fläche der Alpweiden zur eigenen Nutzung zu überlassen. Mit anderen Worten wurde dem Beschwerdeführer ein Anspruch gegenüber den Beschwerdegegnerinnen auf ein entsprechendes Tätigwerden, nicht jedoch ein Recht zur eigenmächtigen Herbeiführung der jetzigen Situation eingeräumt. Obschon er damit im Endeffekt das "erzwingen" hat, was ihm mit der superprovisorischen Verfügung vom 27. Juni 2016 im Ergebnis zugestanden wurde – nämlich dass sein Vieh für die Dauer des Verfahrens auf den Alpweiden der Gemeinde übersömmern darf –, verdient dieser Akt der Selbstjustiz keinen Rechtsschutz. Damit erweist sich auch die strafbewehrte Verpflichtung des Beschwerdeführers, sein ohne Bewilligung der Alpengenossenschaft gealptes Vieh unverzüglich von den belegten Weiden zu entfernen, als rechtmässig. 7. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Nichtgewährung der beantragten vorsorglichen Massnahme keine nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteile, sondern lediglich finanziel-

- 18 - le Einbussen drohen, weshalb es bereits an einem hinreichenden Anordnungsgrund gebricht. Ausserdem erweist sich die beantragte vorsorgliche Nutzung der Alpweiden für

die Dauer des Hauptverfahrens im Rahmen einer summarischen Interessenabwägung als nicht verhältnismässig. Ohnehin verdient das eigenmächtige Verhalten des Beschwerdeführers, mit welchem dieser den derzeitigen widerrechtlichen Zustand geschaffen hat, keinen Rechtsschutz. Die Abweisung des beschwerdeführerischen Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen im Verfahren R 16 40 sowie die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur unverzüglichen Entfernung dessen ohne Bewilligung gealpten Viehs durch den Vorderrichter ist deshalb zu Recht erfolgt, weshalb die vorliegende Prozessbeschwerde abzuweisen ist. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten gestützt auf Art. 72 Abs. 1 VRG zu Lasten des Beschwerdeführers. Die Staatsgebühr wird für dieses Verfahren separat ausgefällt und auf Fr. 1'000.-- festgesetzt. Gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG steht den Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen (wie hier die Alpge nossenschaft) in der Regel zwar keine Parteientschädigung zu, wenn sie – wie vorliegend – in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Von dieser Regel kann in begründeten Fällen jedoch abgewichen werden (vgl. etwa PVG 2015 Nr. 20), was im vorliegenden Fall angezeigt erscheint. Mit der eigenmächtig und ohne Bewilligung erfolgten Bealpfung seines Viehs hat der Beschwerdeführer – in Abweichung von der superprovisorischen Verfügung vom 27. Juni 2016 – einen widerrechtlichen Zustand geschaffen, den er mit der vorliegenden Prozessbeschwerde nun bis zum Ende der Sömmerungszeit zu perpetuieren versucht. Durch sein treuwidriges Verhalten und die in erster Linie auf Zeitgewinn abzielende Prozessbeschwerde hat der Beschwerdeführer auf Seiten der Beschwerdegegnerinnen unnötigen Aufwand verursacht. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, dem entsprechenden Antrag der Beschwerdegegnerinnen zu folgen

- 19 - und ihnen ausnahmsweise eine Umtriebsentschädigung zulasten des Beschwerdeführers zuzusprechen. Diese wird pauschal auf ebenfalls Fr. 1'000.-- festgesetzt. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.